

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 363

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

§ 1173a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811,
eingeführt aufgrund Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812, ASW,
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 28a

3. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Der Arbeitgeber darf vorbehaltlich Abs. 2 personenbezogene Daten
über den Arbeitnehmer, einschliesslich personenbezogener Daten über
strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten, soweit dies
erforderlich ist für:

- a) die Entscheidung über die Begründung des Arbeitsverhältnisses, ins-
besondere die Eignung des Arbeitnehmers für das Arbeitsverhältnis;
- b) die Durchführung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses; oder

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

- c) die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten.

2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dann zulässig, wenn:

- a) sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist; und
- b) kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef